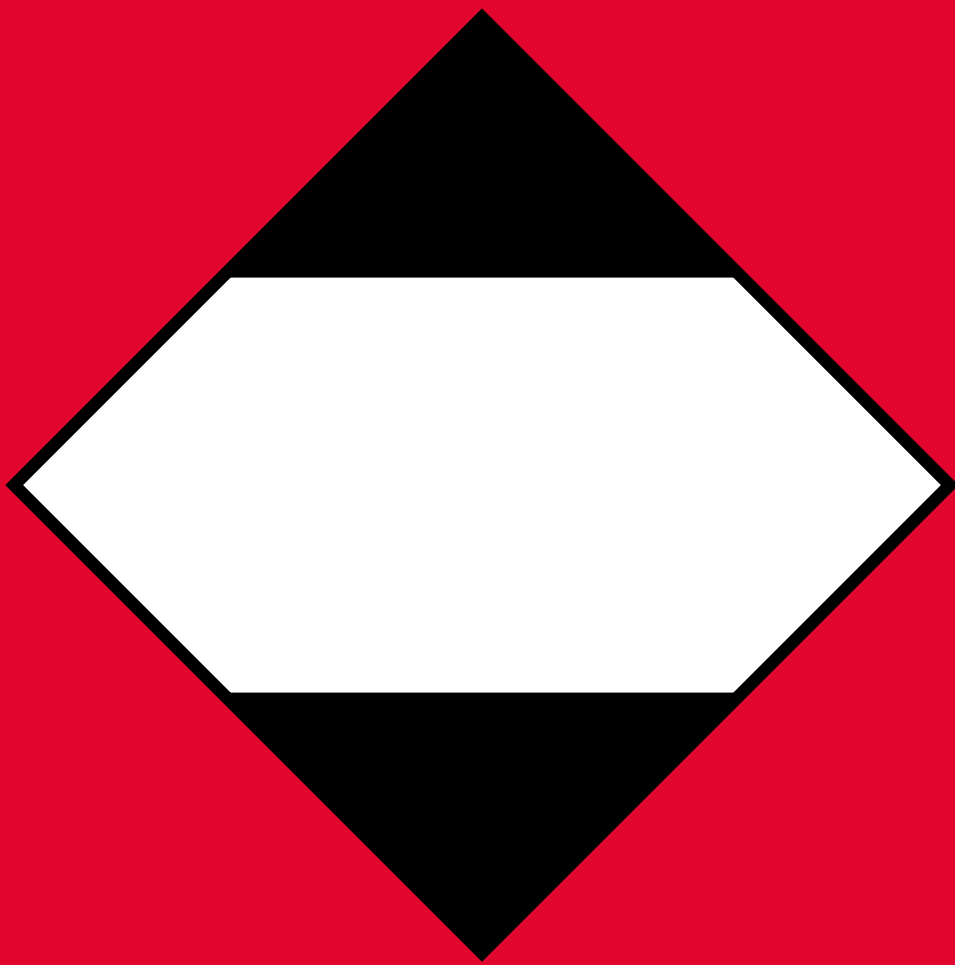


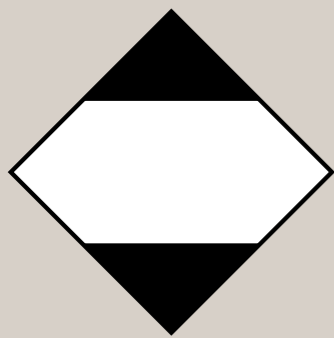
Gefährliche Güter



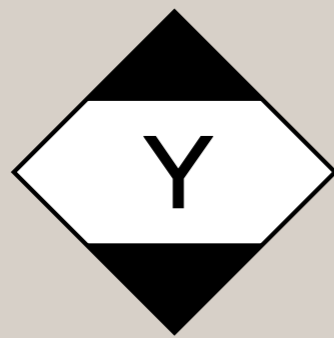
Pakete mit gefährlichen Gütern.

Übersicht der Gefahren- und Abfertigungskennzeichen

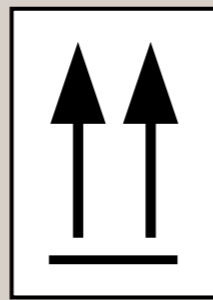
Zugelassen zur Beförderung mit DPD sind Pakete mit folgender Beschriftung:



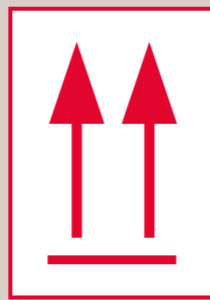
Kennzeichen für Gefahrgut in „begrenzten Mengen“ (LQ)



Kennzeichen für Lufttransport

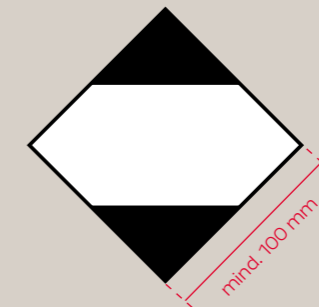


„Hier oben!“



Die Kennzeichnung

Jedes Paket (Versandstück) ist außen mit folgender LQ-Kennzeichnung (ein auf die Spitze gestelltes Quadrat) mit mindestens 100 x 100 mm Seitenlänge und einer Linienstärke der Umrandung mit mindestens 2 mm zu versehen, die folgender Abbildung genau entspricht:



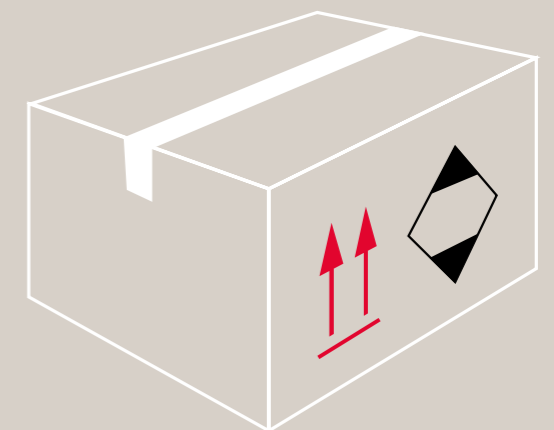
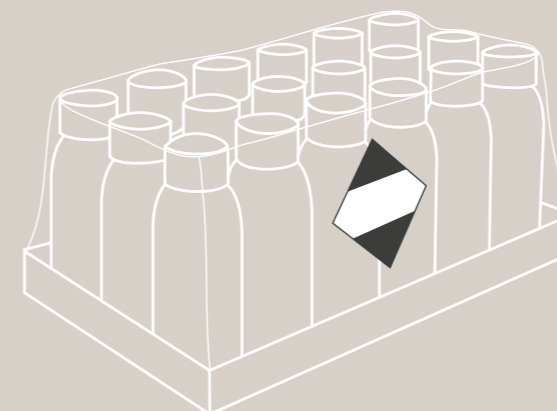
Bitte beachten Sie: Angaben wie UN-Nummern oder andere Beschriftungen dürfen in dieser Kennzeichnung nicht aufscheinen! Versandstücke, die in Übereinstimmung mit den Luftfahrtbestimmungen (ICAO-TI) hergestellt sind, dürfen zusätzlich auch mit entsprechenden Gefahrzetteln, Kennzeichnungen und Aufschriften versehen sein.

Bei flüssigen Stoffen in Innenverpackungen, in Innenverpackungen mit Lüftungseinrichtungen und in Kryobehältern ist die Außenverpackung zusätzlich mit Ausrichtungspfeilen (schwarz oder rot) an zwei gegenüberliegenden Seiten gut sichtbar zu kennzeichnen.



Das versandfertige Endprodukt

Musterbeispiel



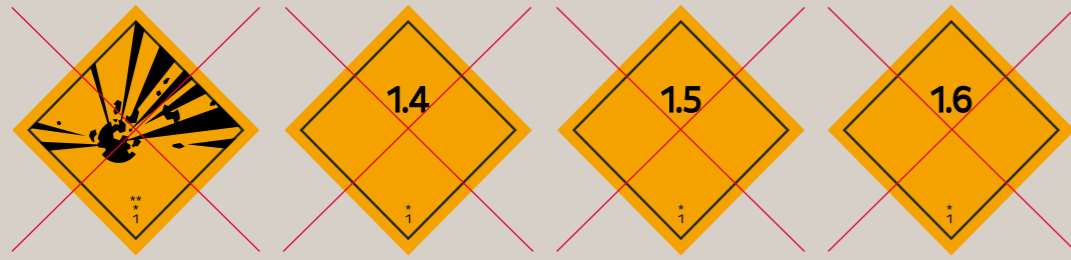
Kennzeichen für Lithiumbatterien
* Platz für die UN-Nummer(n)
** Platz für die Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind



Nicht zugelassen zur Beförderung mit DPD sind Pakete mit folgender Beschriftung:

Klasse 1

Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff



Unterklassen 1.1,
1.2 und 1.3

Unterklasse 1.4

Unterklasse 1.5

Unterklasse 1.6

Klasse 5

Oxidierende Substanzen und organische Peroxide

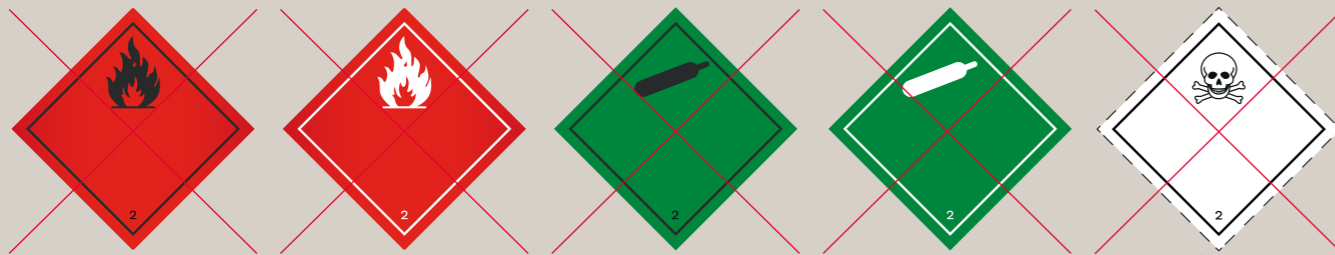


Unterklasse 5.1
Entzündend (oxidierend)
wirkende Stoffe

Unterklasse 5.2
Organische Peroxide

Klasse 2

Gase



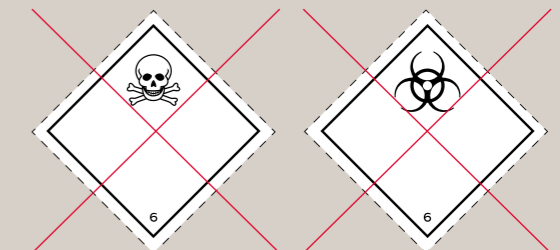
Unterklasse 2.1
Entzündbare Gase

Unterklasse 2.2
Nicht entzündbare, nicht giftige Gase

Unterklasse 2.3
Giftige Gase

Klasse 6

Giftige und ansteckungsgefährliche Stoffe



Unterklasse 6.1
Giftige Stoffe

Unterklasse 6.2
Ansteckungsgefährliche
Stoffe

Klasse 3

Entzündbare Flüssigkeiten



Klasse 7

Radioaktive Stoffe



Kategorie I
Weiß

Kategorie II
Gelb

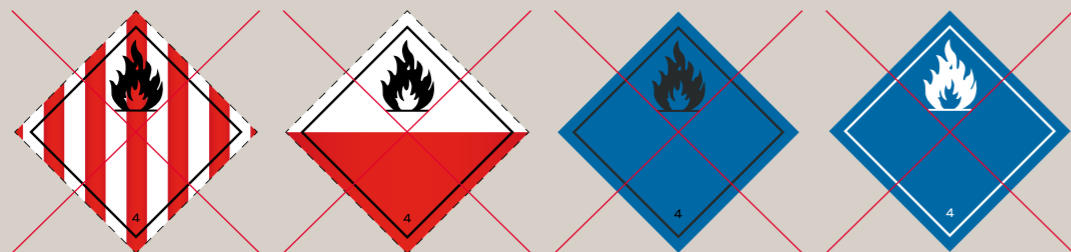
Kategorie III
Gelb

Placard
(Großzettel)

Spaltbare
Stoffe

Klasse 4

Entzündbare Feststoffe, selbstentzündliche Stoffe;
Stoffe, die bei Kontakt mit Wasser entzündbare Gase bilden



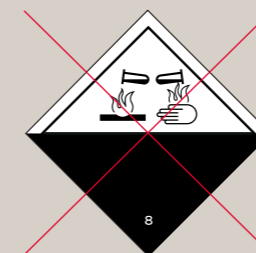
Unterklasse 4.1
Entzündbare feste Stoffe,
selbstersetzliche Stoffe
und desensibilisierte
explosive Stoffe

Unterklasse 4.2
Selbstentzündliche
Stoffe

Unterklasse 4.3
Stoffe, die bei Berührung mit Wasser
entzündbare Gase entwickeln

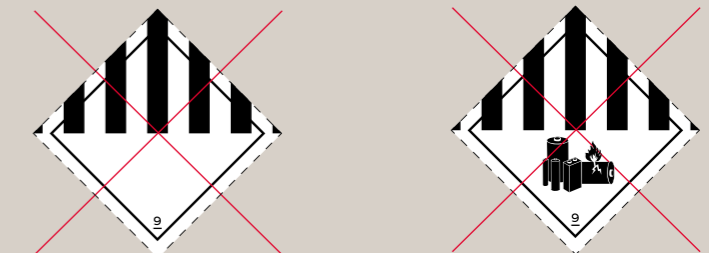
Klasse 8

Ätzende Stoffe



Klasse 9

Verschiedene gefährliche Stoffe



Freistellung bestimmter gefährlicher Güter

Auskunft über die ADR-Klassifizierung eines Produkts gibt in der Regel das jeweilige EG-Sicherheitsdatenblatt (Punkt 14) vom Hersteller!

Wenn sie die nachfolgenden Bedingungen exakt erfüllen, sind diese von den Gefahrguttransportvorschriften befreit und dürfen nach den AGB von DPD ohne Weiteres befördert werden.

Druckgaspackungen oder Gaspatronen, UN 1950 Druckgaspackungen und UN 2037 Gefäße, klein, gefüllt mit Gas, mit einem maximalen Fassungsraum von 50 ml, wenn keine giftigen Stoffe enthalten sind.

Feuerlöscher, wenn sie mit einem Schutz gegen unbeabsichtigtes Betätigen versehen sind und in einer starken Außenverpackung verpackt sind.

Alkoholische Getränke, nur bis höchstens 70 Vol.-% Alkoholgehalt – in handelsüblichen Verpackungen.

Alkohol (Ethanol), wässrige Lösungen und Gemische bis höchstens 24 % Alkoholgehalt.

Auslaufsichere Batterien (Akkumulatoren), wenn die Pole gegen Kurzschluss gesichert sind und keine Flüssigkeit austreten kann; die Batterien müssen mit einer Trageeinrichtung versehen oder auf Paletten gestapelt und gesichert sein.

Lithiumbatterien und Lithiumbatterien in Ausrüstungen, sofern die Sondervorschrift 188 (siehe Anhang 1b) des Abschnitts 3.3.1 ADR erfüllt ist. Siehe auch Anhang 1a „Informationen zu Lithiumzellen oder -batterien“.

Gebrauchsfertige Arzneimittel, einzelhandelsgerecht verpackt, für Patienten bestimmt.

Kohlendioxid UN 1013, Stickstoff UN 1066, Argon UN 1006 und Helium UN 1046 in Flaschen bis höchstens 152 bar x Liter Fassungsraum, sofern die Sondervorschrift 653 des Abschnitts 3.3.1 ADR erfüllt ist.

Trockeneis UN 1845, als Kühlmittel im Versandstück beige packt, sofern kein Risiko einer Erstickungsgefahr vom Versandstück ausgeht. Versandstücke (Pakete), die zu Kühlzwecken Trockeneis enthalten, müssen hinsichtlich der sicheren Verpackung der Sondervorschrift Unterabschnitt 5.5.3.3 ADR entsprechen. Versandstücke mit gefährlichen Gütern und beige packtem Trockeneis müssen außerdem den jeweils anwendbaren Freistellungsarten dieser Informationsbroschüre gleichermaßen entsprechen. Jedes Versandstück mit Trockeneis ist zusätzlich und deutlich mit der Aufschrift „Kohlendioxid, fest, als Kühlmittel“ zu versehen (siehe auch Anhang 2 „Versand von Trockeneis“).

Farben, Lacke und sonstige Gemische mit hoher Viskosität, homogene Farben, Lacke und sonstige Gemische, mit einem Flammpunkt über 23 °C, nicht giftig, nicht ätzend, nicht umweltgefährdend, in Behältnissen bis maximal 450 Liter (Achtung: Es gelten die Gewichtsvorgaben von DPD!), wenn die Kriterien des Absatzes 2.2.3.1.5 ADR erfüllt sind.

Umweltgefährdende Stoffe der UN 3077 bis höchstens 5 kg sowie der UN 3082 bis höchstens 5 Liter je Einzelverpackung (Handelsverpackung), sofern die allgemeinen Verpackungsvorschriften des ADR eingehalten sind.

Sodors und Sparklets, kleine Metallkapseln mit Kohlendioxid oder mit Distickstoffmonoxid, bis höchstens 25 g je Kapsel gefüllt.

Maschinen und Geräte mit entzündbaren Brennstoffen, wie z. B. Hand-Rasenmäher, Motorsensen, Kettensägen etc., deren Leitungen und Betriebs tank frei (restentleert) von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind.

DPD-Gefahrgut über die begrenzte Menge hinaus (ADR 3.4/LQ) darf nicht befördert werden!

Zugelassen zur Beförderung mit DPD

Pakete mit gefährlichen Gütern, welche die nachfolgenden Bedingungen von Kapitel 3.4 ADR exakt erfüllen, dürfen mit DPD befördert werden.

Die Verpackung

Die Verpackung erfolgt als sogenannte zusammengesetzte Verpackung, bestehend aus einer oder mehreren **Innenverpackung(en)**, die den gefährlichen Stoff bzw. das gefährliche Gut enthält (enthalten) und die so beschaffen sein muss (müssen), dass ein Freiwerden des Inhaltes unter normalen Beförderungsbedingungen ausgeschlossen ist, und einer **Außenverpackung** (z. B. Karton, Kiste, Box ...), die den Belastungen der Beförderung unter normalen Bedingungen ausreichend standhält. Die Innenverpackungen sind überdies stehend – ohne Freiraum – in die Außenverpackung zu verpacken und fest zu verschließen. Erforderlichenfalls sind Freiräume zusätzlich mit geeignetem Füllmaterial auszufüllen.

Erlaubte Höchstmenge

Ein Paket (Versandstück) darf das Bruttogewicht von höchstens 30 kg generell nicht überschreiten, eine Tray-Verpackung darf 20 kg nicht überschreiten (Die bei DPD sonst übliche 31,5-kg-Obergrenze beim Paket gilt hier nicht!). Jede einzelne Innenverpackung im Paket – abhängig von der ADR-Klassifizierung (UN-Nummer, offizielle Benennung, Klasse und Verpackungsgruppe) des enthaltenen gefährlichen Stoffes – ist zusätzlich begrenzt. Die erlaubte Höchstmenge für einen Stoff in einer Innenverpackung ist anhand der **ADR-Tabelle 3.2, Spalte 7a** in der letztgültigen Fassung festzustellen. Die in den genannten Regelwerken festgelegten Mengengrenzen für ein Paket sowie für eine Innenverpackung dürfen keinesfalls überschritten werden!

Anhang

Anhang 1a

Informationen zu Lithiumzellen oder -batterien.

Beim Versand von Lithiumbatterien, -akkus oder -knopfzellen sind auf Straßen, Schienen sowie in der See- und Luftfahrt die jeweils für sie geltenden Gefahrguttransportvorschriften einzuhalten. Diese betreffen die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Dokumentation von Lithiumbatterien.

Der Begriff „Lithiumbatterie“ schließt alle Zellen und Batterien ein, die Lithium in irgendeiner Form (Lithiummetall, Lithiumlegierung, Lithiumionen ...) enthalten.

Lithiumbatterien sind Gefahrgut!

Sie gelten als Gefahrgut, da sie unter bestimmten Bedingungen (z. B. bei Beschädigung) überhitzen und in Brand geraten können. Sendungen mit LITHIUM-IONEN-BATTERIEN oder LITHIUM-METALL-BATTERIEN, die den Vorschriften des **ADR Kapitel 3.3, Sondervorschrift 188** entsprechen, dürfen entsprechend den AGB von DPD befördert werden. Dies schließt Lithiumbatterien in Ausrüstungen (Maschinen, Geräten, Instrumenten) eingebaut oder Lithiumbatterien mit Ausrüstungen verpackt mit ein.

Qualitätskriterien

Jede Zelle oder Batterie muss die Prüfungen des Handbuchs über Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 nachweislich erfüllen. Jede Zelle oder Batterie ist gegen Kurzschluss zu sichern.

Beschränkungen

LITHIUM-IONEN-BATTERIEN: maximal 20 Wh je Zelle und maximal 100 Wh je Batterie gesamt. (Wh = Wattstunden)

LITHIUM-METALL-BATTERIEN: maximal 1 g Lithium je Zelle und maximal 2 g Lithium je Batterie gesamt.

Bei Lithiumbatterien die sowohl Lithium-Metall Primärzellen als auch Lithium Ionen Zellen enthalten, die nicht für die externe Aufladung ausgelegt sind, darf die Gesamtmenge an Lithium aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen nicht größer als 1,5 g und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen nicht größer als 10 Wh sein (siehe Sondervorschrift 387).

Verbotene Paketsendungen

- LITHIUM-IONEN-BATTERIEN über 20 Wh und -Zellen über 100 Wh sowie LITHIUM-METALL-BATTERIEN über 2 g und -Zellen über 1 g Lithium, die nicht der Sondervorschrift 188 entsprechen,
- defekte oder beschädigte Lithiumbatterien und
- gebrauchte Lithiumbatterien (Altbatterien) zu Zwecken des Recyclings oder der Entsorgung.

Lithiumbatterien die sowohl Lithium-Metall Primärzellen als auch Lithium Ionen Zellen enthalten, die nicht für die externe Aufladung ausgelegt sind, wenn die Gesamtmenge an Lithium aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen größer als 1,5 g und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen größer als 10 Wh ist (siehe Sondervorschrift 387).

Diese Verbote gelten ebenso für Maschinen, Geräte und Gegenstände, die solche Lithiumbatterien enthalten.

Die Verpackung

Wirksame Mittel zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung sind einzusetzen. Verwendung von nicht leitfähigen Innenverpackungen für nicht in Geräten oder Ausrüstungen eingebaute Zellen und Batterien, Verwendung einer starken Außenverpackung, die eine Fallprüfung aus 1,2 m Höhe besteht, und die Gesamtbruttomasse der Zellen oder der Batterien in einer Außenverpackung / in einem Paket darf insgesamt 30 kg nicht überschreiten.

Freistellung von Fahrzeugen

Von den Gefahrguttransportvorschriften Straße freigestellt sind Fahrzeuge mit eingebauten Lithiumbatterien, die zu deren Antrieb oder Betrieb dienen. Solche Fahrzeuge sind der UN 3171 Batteriebetriebenes Fahrzeug zuzuordnen, wenn sie als Ladung in einer Güterbeförderungseinheit befördert werden.

Ein Fahrzeug ist ein Beförderungsmittel, das zur Personen- oder Güterbeförderung auf oder abseits von Straßen vorgesehen ist. Beispiele von Fahrzeugen sind: elektrisch betriebene Fahrräder, Roller, Rollstühle, Aufsitzrasenmäher, Boote u. dgl.

Freistellungsvoraussetzungen:

- Lithiumbatterien müssen entsprechend den technischen Vorgaben für den Betrieb des Fahrzeugs ordnungsgemäß eingebaut sein.
- Lithiumbatterien dürfen nicht defekt oder beschädigt sein.
- Es sind wirksame Maßnahmen zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Inbetriebnahme und gegen Kurzschluss zu treffen.

ACHTUNG:

Für nicht eingebaute oder dem Fahrzeug beige packte Lithiumbatterien gilt diese Freistellung nicht! Diese sind in jeweils zutreffender Weise der UN 3480, 3481, 3090 oder 3091 zuzuordnen und nach den für diese UN-Nummern geltenden Gefahrguttransportvorschriften zu befördern.

Kennzeichnung des Versandstücks

Dieses Kennzeichen mit folgenden Angaben ist außen deutlich sichtbar anzubringen:



Abbildung gem. 5.2.1.9.2 ADR

Vorgeschriebene Angaben im Kennzeichen:

* UN-Nummer(n)

** Telefonnummer, unter der zusätzliche Informationen zu erhalten sind

Das Kennzeichen muss dem abgebildeten Muster hinsichtlich Symbol, Form, Abmessungen und Farben entsprechen. Die rot schraffierte Umrahmung muss eine Mindestbreite von 5 mm aufweisen.

Anhang 1b

ADR Band II 2021, ADR 2021 gültig ab 1.1.2021, PDF-Download:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrliche-gueter/recht-international.html>

188 Die zur Beförderung aufgegebenen Zellen und Batterien unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:

a) Eine Zelle mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung enthält höchstens 1 g Lithium und eine Zelle mit Lithiumionen hat eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh.

Bem.: Wenn Lithiumbatterien, die dem Absatz 2.2.9.1.7 f) entsprechen, in Übereinstimmung mit dieser Sondervorschrift befördert werden, darf die Gesamtmenge an Lithium aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen nicht grösser als 1,5 g und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen nicht grösser als 10 Wh sein (siehe Sondervorschrift 387).

b) Eine Batterie mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung enthält höchstens eine Gesamtmenge von 2 g Lithium und eine Batterie mit Lithiumionen hat eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh. Batterien mit Lithium-Ionen, die unter diese Vorschrift fallen, müssen auf dem Aussengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet sein, ausgenommen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien.

Bem.: Wenn Lithiumbatterien, die dem Absatz 2.2.9.1.7 f) entsprechen, in Übereinstimmung mit dieser Sondervorschrift befördert werden, darf die Gesamtmenge an Lithium aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen nicht grösser als 1,5 g und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen nicht grösser als 10 Wh sein (siehe Sondervorschrift 387).

c) Jede Zelle oder Batterie entspricht den Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.7 a), e), gegebenenfalls f), und g).

d) Die Zellen und Batterien müssen, sofern sie nicht in Ausrüstungen eingebaut sind, in Innenverpackungen verpackt sein, welche die Zelle oder Batterie vollständig einschliessen. Die Zellen und Batterien müssen so geschützt sein, dass Kurzschlüsse verhindert werden. Dies schliesst den Schutz vor Kontakt mit elektrisch leitfähigen Werkstoffen innerhalb derselben Verpackung ein, der zu einem Kurzschluss führen kann. Die Innenverpackungen müssen in widerstandsfähigen Aussenverpackungen verpackt sein, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.5 entsprechen.

e) Zellen und Batterien, die in Ausrüstungen eingebaut sind, müssen gegen Beschädigung und Kurzschluss geschützt sein; die Ausrüstungen müssen mit wirksamen Mitteln zur Verhinderung einer unbeabsichtigten Auslösung ausgestattet sein. Diese Vorschrift gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind, eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen. Wenn Batterien in Ausrüstungen eingebaut sind, müssen die Ausrüstungen in widerstandsfähigen Aussenverpackungen verpackt sein, die aus einem geeigneten Werkstoff gefertigt sind, der in Bezug auf den Fassungsraum der Verpackung und die beabsichtigte Verwendung der Verpackung ausreichend stark und dimensioniert ist, es sei denn, die Batterie ist durch die Ausrüstung, in der sie enthalten ist, selbst entsprechend geschützt.

f) Jedes Versandstück muss mit dem entsprechenden in Unterabschnitt 5.2.1.9 abgebildeten Kennzeichen für Lithiumbatterien gekennzeichnet sein.

Diese Vorschrift gilt nicht für:

- (i) Versandstücke, die nur in Ausrüstungen (einschliesslich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien enthalten, und 3.3–4
- (ii) Versandstücke, die höchstens vier in Ausrüstungen eingebaute Zellen oder zwei in Ausrüstungen eingebaute Batterien enthalten, sofern die Sendung höchstens zwei solcher Versandstücke umfasst.

Wenn Versandstücke in eine Umverpackung eingesetzt werden, muss das Kennzeichen für Lithiumbatterien entweder deutlich sichtbar sein oder auf der Aussenseite der Umverpackung wiederholt werden und die Umverpackung muss mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein.

Bem.: Versandstücke mit Lithiumbatterien, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 4 Kapitel 11 Verpackungsanweisung 965 oder 968 Abschnitt IB der Technischen Anweisungen der ICAO verpackt sind und mit dem Kennzeichen gemäss Unterabschnitt 5.2.1.9 (Kennzeichen für Lithiumbatterien) und dem Gefahrzettel nach Muster 9A gemäss Absatz 5.2.2.2.2 versehen sind, gelten als den Vorschriften dieser Sondervorschrift entsprechend.

g) Jedes Versandstück muss, sofern die Zellen oder Batterien nicht in Ausrüstungen eingebaut sind, in der Lage sein, einer Fallprüfung aus 1,2 m Höhe, unabhängig von seiner Ausrichtung, ohne Beschädigung der darin enthaltenen Zellen oder Batterien, ohne Verschiebung des Inhalts, die zu einer Berührung der Batterien (oder der Zellen) führt, und ohne Freisetzen des Inhalts standzuhalten.

h) Die Bruttomasse der Versandstücke darf 30 kg nicht überschreiten, es sei denn, die Zellen oder Batterien sind in Ausrüstungen eingebaut oder mit Ausrüstungen verpackt.

In den oben aufgeführten Vorschriften und im gesamten ADR versteht man unter «Lithiummenge» die Masse des Lithiums in der Anode einer Zelle mit Lithiummetall oder Lithiumlegierung. «Ausrüstung» im Sinne dieser Sondervorschrift ist ein Gerät, für dessen Betrieb die Lithiumzellen oder -batterien elektrische Energie liefern.

Es bestehen verschiedene Eintragungen für Lithium-Metall-Batterien und Lithium-Ionen-Batterien, um für besondere Verkehrsträger die Beförderung dieser Batterien zu erleichtern und die Anwendung unterschiedlicher Notfalleinsatzmassnahmen zu ermöglichen.

Eine aus einer einzelnen Zelle bestehende Batterie gemäss der Definition in Teil III Unterabschnitt 38.3.2.3 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien gilt als «Zelle» und muss für Zwecke dieser Sondervorschrift gemäss den Vorschriften für «Zellen» befördert werden.

Anhang 2

Versand von Trockeneis (Dry Ice) / Kohlendioxid, fest

Sendungen mit UN 1845 Kohlendioxid, fest („Trockeneis“), und UN 1845 Kohlendioxid, fest („Trockeneis“), als Kühlmittel beige packt, unterliegen den Sondervorschriften des ADR Unterabschnitt 5.5.3 hinsichtlich der Verpackung und der Kennzeichnung. Versandstücke mit Trockeneis dürfen nach den AGB von DPD wie folgt befördert werden:

Erstickungsgefahr

Durch Verdunstung zu gasförmigem Kohlendioxid droht Erstickungsfahr, insbesondere in geschlossenen, unbelüfteten Fahrzeugen und kleinen Räumen!

Vorgeschriebene Verpackungen

- Starke, ausreichend stabile Außenverpackungen, die den Stößen und Vibrationen beim Transport standhalten.
- Die Verpackungen müssen so aufgebaut sein, dass ein gefährlicher Druckaufbau durch Verdunstung verhindert wird.
- Alle Verpackungsbestandteile und -werkstoffe müssen derart beschaffen sein, dass sie mit dem Trockeneis nicht gefährlich reagieren können.
- Das Trockeneis darf die Stabilität der Verpackungen durch Kälte und Verdunstung nicht schwächen können!

Trockeneis, als Kühlmittel beige packt

Wird Trockeneis zur Kühlung **gefährlicher Güter** eingesetzt, so sind auch die Gefahrguttransportvorschriften dieser gefährlichen Güter einzuhalten! (Wichtig: Gefährliche Güter hier auf jeden Fall hervorheben!)

Versandstückkennzeichnung

Jedes Versandstück, das Trockeneis „als Kühlmittel“ enthält, ist außen deutlich zu kennzeichnen mit der Aufschrift:

„UN 1845 KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL“

ADR = Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Impressum

DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH
Arbeitergasse 46
A-2333 Leopoldsdorf

zentrale@dpd.at

Stand 12/2021

dpd.at

